

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1973

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	29. 5. 1973	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Laufbahnverordnung; Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände	1024
23212	25. 5. 1973	RdErl. d. Innenministers Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters gemäß § 96 Abs. 2 und 3 der Landesbauordnung (BauO NW)	1024
2128	23. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Frühdiagnose der Mucoviscidose — Cystische Fibrose —; Untersuchungen bei Neugeborenen	1027
5202 20330 20331	28. 5. 1973	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz; Anwendung des Gesetzes in der ab 1. 6. 1973 geltenden Fassung auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1027
764	28. 5. 1973	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf—Münster	1029
7831	24. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Tuberkulose-Verordnung	1029
8300	29. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes und auf Kostenersatz nach § 19 des Bundesversorgungsgesetzes bei rückwirkender Zubilligung einer Berufsunfähigkeitsrente oder einer Bergmannsrente	1032

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1035
Innenminister	
3. 6. 1973 Bek. — Fortbildungsprogramm 1973 — Vermessungswesen —	1033
6. 6. 1973 Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Wassenberg, Kreis Heinsberg	1033
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
4. 6. 1973 Bek. — Lehrgänge der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen	1033
Justizminister	
24. 5. 1973 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	1033
Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	1034
Personalveränderungen	
Finanzminister	1033
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 33 v. 8. 6. 1973	1040
Nr. 34 v. 15. 6. 1973	1040
Nr. 35 v. 22. 6. 1973	1040

I.

23212

203016

Durchführung der Laufbahnverordnung**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben
Fachrichtung im Bereich der Gemeinden
und Gemeindeverbände**RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1973 –
III A 4 – 37. 10. 00 – 642/73

- 1.1 Nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30/SGV. NW. 20301) kann künftig nur demjenigen Beamten des gehobenen Dienstes ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung verliehen werden, der in den letzten beiden Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten hat. Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, tritt diese Regelung erst am 1. 8. 1975 in Kraft (§ 96 Abs. 2). Den Gemeinden (GV) verbleibt somit ausreichend Zeit, sich rechtzeitig auf die veränderte Rechtslage einzustellen.
- 1.2 Im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 LVO ist derjenige beurteilt, der im Gesamturteil die beste Note erhalten hat, die nach den jeweils von dem einzelnen kommunalen Dienstherrn angewandten Beurteilungsrichtlinien vergeben werden kann. Einheitliche Beurteilungsrichtlinien bestehen im Lande Nordrhein-Westfalen nicht. Es ist Aufgabe des jeweiligen Dienstherrn, Grundsätze für die dienstliche Beurteilung, die vor jeder Beförderung grundsätzlich vorgeschrieben ist, nach § 104 Abs. 1 LBG zu erlassen. Dabei bestehen keine Bedenken, wenn Gemeinden (GV) entsprechend den für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes ergangenen Richtlinien verfahren (RdErl. v. 8. 9. 1959 – SMBl. NW. 203034 –).
- 2 - Beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung kann, auch wenn der Aufstiegsbeamte bereits ein Verzahnungsamt (z.B. Oberamtsmeister, Amtsinspektor, Oberamtsrat) innehat, wie bisher nur das Eingangsamt der neuen Laufbahn verliehen werden (A 5, A 9, A 13). Soll mit dem Aufstieg gleichzeitig ein Beförderungssamt der neuen Laufbahn übertragen werden, ist das nur nach Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuß von § 25 Satz 1 Halbsatz 2 LBG i. Verb. mit § 10 Abs. 1 Satz 1 LVO möglich.
- 3 Soll einem Aufstiegsbeamten, dem ein Verzahnungsamt verliehen worden ist, im Wege des Aufstiegs das Eingangsamt einer zur nächsthöheren Laufbahngruppe gehörenden Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, so bedarf es dafür einer Ernennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 LBG). Die Ernennungsurkunde ist nach dem Muster 10 der Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 (SMBl. NW. 20300) auszufertigen.
- 4 Der RdErl. v. 25. 7. 1968 (SMBl. NW. 203016) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1024.

**Bescheinigungen
des Bezirksschornsteinfegermeisters
gemäß § 96 Abs. 2 und 3
der Landesbauordnung (BauO NW)**RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1973 –
V A 4 – 100/96

- 1 Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Nordrhein-Westfalen hat die Vordruckmuster für die nach § 96 Abs. 2 und 3 BauO NW zur Rohbau- und Schlußabnahme beizubringenden Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters im Einvernehmen mit mir überarbeitet. Die Vordrucke werden als Anlage 1 und Anlage 2 bekanntgemacht und zur Verwendung im bauaufsichtlichen Verfahren empfohlen.
- 2 In den Vordruckmustern sind neben Rauch- und Abgas-schornsteinen und Verbindungsstücken auch Lüftungseinrichtungen nach DIN 18017 Blatt 1 bis 3 und für Heizräume aufgeführt.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:
Nach § 96 Abs. 2 und 3 BauO NW werden Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters zu den von den Bauaufsichtsbehörden vorzunehmenden Bauabnahmen nur für Schornsteine und deren Anschlüsse, nicht dagegen für Lüftungsschächte nach DIN 18017 und für Lüftungsschächte von Heizräumen verlangt. Die Bauaufsichtsbehörde kann jedoch auf Grund des § 96 Abs. 8 i. V. m. § 94 Abs. 5 BauO NW für Bauabnahmen technisch schwieriger Bauausführungen besondere Sachverständige hinzuziehen.
- 2.1 Nach den auf Grund des § 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 7125) von den Regierungspräsidenten erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnungen sind u.a. Lüftungseinrichtungen von Heizräumen jährlich zweimal auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Entsprechende Prüfungsvermerke des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Heizraumlüftung in den gemäß § 96 Abs. 2 und 3 BauO NW vorgeschriebenen Bescheinigungen sind daher bei den Bauabnahmen zu berücksichtigen.
- 2.2 Lüftungsschächte nach DIN 18017 sind in der Regel nur auf Verlangen des Bauherrn vom Bezirksschornsteinfegermeister zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Grund des § 96 Abs. 8 i. V. m. § 94 Abs. 5 BauO NW den Bezirksschornsteinfegermeister zu den Bauabnahmen von Lüftungsschächten nach DIN 18017 nur heranziehen, wenn im Einzelfall begründete Zweifel an der Funktionsfähigkeit eines Lüftungsschachtes bestehen und zur Prüfung besonderes Gerät erforderlich ist; für eine generelle Beauftragung der Bezirksschornsteinfegermeister mit der Prüfung von Lüftungsschächten nach DIN 18017 besteht keine rechtliche Grundlage.
- 3 Den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 7. 1963 (MBl. NW. S. 1424/SMBl. NW. 23212) hebe ich auf.

Anlage 1
Anlage 2

Anschrift des Bezirksschornsteinfegermeisters
Kehrbezirk:

Anlage 1

☐	Für die Bauaufsicht
☐	Für das Gasversorgungsunternehmen
☐	Für den Eigentümer - Mieter
☐	Für den Bezirksschornsteinfegermeister

Bescheinigung

des Bezirksschornsteinfegermeisters zur **Rohbauabnahme** gemäß § 96 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW.S. 96 / SGV. NW. 232)

Bauherr:

Bauvorhaben:

(Anschrift des Bauherrn)

(lt. Baugenehmigung)

Bauschein Nr.:

(Untere Bauaufsichtsbehörde)

Die bei dem obengenannten Bauvorhaben angelegten, nachstehend aufgeführten

..... Rauchschnsteine Rauchkanäle

..... Abgasschnsteine Abgaskanäle

Lüftungseinrichtungen für Heizräume:

..... Belüftungsanlagen Entlüftungsanlagen

Lüftungseinrichtungen für Räume nach DIN 18017:¹⁾

..... 18017 BI 1

..... mit 18017 BI 2

Hauptschächte Nebenschächte

..... mit 18017 BI 3

Hauptschächte Nebenschächte

sind nach Fertigstellung des Rohbaues von mir untersucht und für tauglich befunden worden.

Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Rohbauabnahme beizufügen.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen:

....., den 19

(Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die Tauglichkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

....., den 19

(Bezirksschornsteinfegermeister)

Skizzen oder beratende Hinweise siehe Rückseite.

¹⁾ Auf Verlangen des Bauherrn oder nach Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde prüfen.

Anschrift des Bezirksschornsteinfegermeisters
Kehrbezirk :

Anlage 2

☐	Für die Bauaufsichtsbehörde
☐	Für den Grundstückseigentümer
☐	Für den Bezirksschornsteinfegermeister

Bescheinigung

des Bezirksschornsteinfegermeisters zur **Schlußabnahme** gemäß § 96 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232)

Bauherr :

Bauvorhaben :

(Anschrift des Bauherrn)

(lt. Baugenehmigung)

Bauschein Nr. :

(Untere Bauaufsichtsbehörde)

Tauglichkeitsbescheinigung zur Rohbauabnahme ausgestellt am

Die bei dem obengenannten Bauvorhaben angelegten, nachstehend aufgeführten

..... Rauchschnsteine	 Rauchkanäle
..... Abgasschnsteine	 Abgaskanäle
Lüftungseinrichtungen für Heizräume :	
..... Belüftungsanlagen	 Entlüftungsanlagen

Lüftungseinrichtungen für die Räume nach DIN 18017: ¹⁾

.....	mit		18017 BI 1
Hauptschächte		Nebenschächte	18017 BI 2
.....	mit		18017 BI 3
Hauptschächte		Nebenschächte	

sind nach Abschluß der Bauarbeiten auf ihre Benutzbarkeit von mir untersucht worden.
Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Schlußabnahme beizufügen.
Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen :

....., den 19

(Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung :

Die vorstehend unter Nr. aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die Benutzbarkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

....., den 19

Skizzen oder beratende Hinweise siehe Rückseite.

(Bezirksschornsteinfegermeister)

¹⁾ Auf Verlangen des Bauherrn oder nach Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde prüfen.

2128

Frühdiagnose der Mucoviscidose - Cystische Fibrose -

Untersuchungen bei Neugeborenen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 5. 1973 - VI A 3 - 41. 70. 20

- 1 Krankheitsbild der Mucoviscidose
 - 1.1 Die Mucoviscidose ist eine der häufigsten angeborenen Stoffwechselstörungen. Sie folgt einem autosomal rezessiven Erbgang und äußert sich durch Funktionsstörungen der exokrinen Drüsen, vor allem im Bereich der Luftwege durch chronische Bronchitiden, Bronchiektasen und rezidivierende Pneumonien. Chronische Verdauungsinsuffizienz führt im allgemeinen zu fortschreitendem Kräfteverfall.
Jedes 2000ste Neugeborene leidet an Mucoviscidose. Nur durch die Frühdiagnose der Erkrankung - möglichst in den ersten Lebenstagen - und sofort einsetzende Therapie bzw. prophylaktische Maßnahmen lassen sich die schwerwiegenden organischen Veränderungen und das rasche Fortschreiten der Erkrankung aufhalten. Die bisher begrenzte Lebenserwartung der betroffenen Kinder wird damit wesentlich verbessert.
- 2 Früherkennung
 - 2.1 Die Diagnose läßt sich mit einem in jüngster Zeit entwickelten Schnelltest schon bei Neugeborenen sichern. Er beruht auf dem erhöhten Albumingehalt des Mekoniums im Falle einer Mucoviscidose. Bei einer Albuminkonzentration von mehr als 20 mg/g Trockengewicht verfärbt sich der Teststreifen dunkelblau. Diese Grenzkonzentration wird bei Neugeborenen mit Mucoviscidose überschritten.
Der Mekonium-Schnelltest hat sich bei der vorausgegangenen mehrmonatigen Überprüfung in verschiedenen Universitäts-Kliniken als zuverlässige Methode zur Früherfassung der Mucoviscidose erwiesen. Es muß daher alles getan werden, um ihn so schnell wie möglich in allen geburtshilflichen Kliniken, Krankenhäusern und Abteilungen ebenso wie bei Hausgeburten einzuführen.
 - 2.2 Für den Schnelltest steht der BM-Test Mekonium der Firma Boehringer zur Verfügung, der aus einem Plastikstreifen mit gelb-grünem Indikatorpapier besteht. Zum Testbesteck gehören außerdem ein Chromatographiebehälter (Reagenzglaschen) aus Kunststoff und ein Tropf-Fläschchen mit destilliertem Wasser.
Der mit einer Mekoniumprobe vorbereitete Teststreifen kann nach 5 - 10 Minuten abgelesen werden. Blaue Verfärbung des Streifens läßt auf das Vorliegen der Erkrankung schließen.
Falsch positive Fälle wurden bei Intestinalatresie und bei Darmblutung Neugeborener beobachtet. Sie sind durch weitere differentialdiagnostische Klärung auszuschließen. Über falsch negative Testergebnisse ist bisher nichts bekannt geworden.
 - 2.3 Das Ergebnis des Schnelltests sollte als zusätzliche Untersuchung auf dem Untersuchungsvordruck U2 des Untersuchungsheftes für Kinder vermerkt werden. Den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen habe ich gebeten, diesen Zusatz bei einer Neufassung der Richtlinien zu berücksichtigen.
- 3 Kostenregelung
 - 3.1 Der Teststreifen mit Zubehör kann von den Kliniken und Krankenhäusern bei Boehringer Mannheim GmbH - Fabrik chem.-pharm. Produkte, 68 Mannheim 31, Postfach 51, Sandhoferstr. 112 - 132, bezogen werden.
Der einmalige Betrag von 0,40 DM pro Kind ist mit den Pflegepauschalen abzudecken. Ich habe die Krankenkassen darauf hingewiesen und gebeten, dies bei den anstehenden Verhandlungen zu berücksichtigen.
 - 3.2 Bis zur offiziellen Einführung des Tests als Vorsorgeuntersuchung wird für jeden unter ärztlicher Aufsicht vom Pflegepersonal vorgenommenen Mekonium-Schnelltest eine Anerkennungsgebühr von 0,50 DM aus Landesmitteln gezahlt. Sie ist - entsprechend der Handhabung der BCG-Impfung und des Guthrie-Tests - von den Kreisen und kreisfreien Städten bei den zuständigen Regierungs-

präsidenten anzufordern, von denen die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel bewirtschaftet werden.

4 Hinweise für die weitere Betreuung

- 4.1 Neugeborene, bei denen aufgrund des Testergebnisses der Verdacht auf Mucoviscidose besteht, sollten zur Klärung der Diagnose so schnell wie möglich einer entsprechend ausgerüsteten Fachklinik überwiesen werden.
- 4.2 Ein Hinweis der Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen aufgrund der besonderen Wartungs- und Pflegebedürftigkeit dieser Kinder sollte so früh als möglich erfolgen (siehe RdErl. v. 20. 11. 1970/SMBI. NW. 2128 - Minderung der Erwerbsfähigkeit im Kindesalter).
- 4.3 Der besonderen Beratung bei Mucoviscidose nimmt sich auch die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose an. Anschrift: 852 Erlangen, Universitäts-Kinderklinik, Loschgestr. 15.
- 4.4 Humangenetische Beratung der Eltern gehört zu den gebotenen Maßnahmen im Einzelfalle. Für die Betroffenen und ihre Eltern ist es entscheidend, daß ihnen die Bedeutung der genetischen Tatbestände bewußt wird und bei der Planung ihrer Familie berücksichtigt werden kann. Geschwister von Mucoviscidose-Kranken sollten sich ebenfalls auch bei Fehlen von klinischen Symptomen einem Test unterziehen.

5 Aufgaben der Gesundheitsämter

- 5.1 Nach wie vor ist es Aufgabe der Gesundheitsämter, die Früherkennung von Krankheiten und die Vorsorge zu fördern, auch wenn die Durchführung der Untersuchungen außerhalb ihres Bereiches liegt.
Die Einführung des obigen Tests wird daher weitgehend von der Art und Intensität des Einflusses abhängen, den der Amtsarzt auf die Kliniken und Krankenhäuser seines Kreises bzw. seiner Stadt ausübt.
Die Ärztekammern und die beteiligten wissenschaftlichen Gremien haben ihre Mitarbeit im Rahmen der ärztlichen Fortbildung zugesagt.
Ich bitte daher, mit den örtlichen Stellen so eng wie möglich zusammenzuarbeiten.
Auch bei den Dienstbesprechungen mit niedergelassenen Hebammen sollte diese neue Aufgabe behandelt werden.
- 5.2 Die Träger von gesundheitlichen Schulungskursen bitte ich über den Inhalt dieses Erlasses zu unterrichten, damit auch den Müttern Möglichkeit und Sinn dieser Vorsorgeuntersuchung bekanntgemacht werden.
Jeweils bis zum 31. 1. des Jahres ist auf dem Dienstwege über die Anzahl der im Vorjahr getesteten Neugeborenen des Amtsbezirkes zu berichten.
Als Grundlage für den Bericht ist die Anforderung der Anerkennungsgebühr heranzuziehen, die über das Ergebnis des Testes Aufschluß geben muß.

- MBI. NW. 1973 S. 1027.

5202

20330
20331

Arbeitsplatzschutzgesetz

Anwendung des Gesetzes in der ab 1. 6. 1973 geltenden Fassung auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1973
- B 4000 - 1. 23 - IV 1

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1971 (BGBl. I S. 665), wird durch das am 1. Juni 1973 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365) erneut geändert. Die bisherige Vorschrift in § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, nach der die Arbeitgeber den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst während des Grundwehrdienstes Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen haben, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung zum Grundwehrdienst das 25. Lebensjahr vollendet hatte, ist weggefallen. Diese Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhalten zukünftig wie die sonstigen

Arbeitnehmer während des Grundwehrdienstes Leistungen zur Sicherung des Unterhalts nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

In der Übergangsvorschrift des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Artikel 4 Abs. 2) ist bestimmt, daß für grundwehrdienstleistende Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 1973 Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts wie bei einem Erholungsurlaub nach § 1 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes hatten, die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben. Für diese Arbeitnehmer sind die Hinweise, die ich in meinem RdErl. v. 22. 1. 1968 (SMBI. NW. 5202) zur Durchführung des Gesetzes in der bisherigen Fassung gegeben habe, weiterhin zu beachten.

Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die eine Wehrübung leisten, hatten nach der bisherigen Regelung nur dann Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts gegen ihren Arbeitgeber, wenn sie vor der Einberufung zur Wehrübung entweder das 25. Lebensjahr vollendet oder insgesamt schon mindestens 12 Monate Wehrdienst geleistet hatten. Nach der ab 1. 6. 1973 geltenden Fassung des Gesetzes haben zukünftig alle Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während einer Wehrübung Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Zahlung des Arbeitsentgelts wie bei einem Erholungsurlaub (§ 1 Abs. 2 Satz 1 ArbPlSchG n. F.).

Zur Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der ab 1. Juni 1973 geltenden Fassung wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 1 Abs. 2

- 1.1 Während einer Wehrübung ist das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu gewähren und zu zahlen. Die Berechnung ist bei Arbeitnehmern, die vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfaßt werden, nach den jeweils geltenden tariflichen Vorschriften über die Urlaubsvergütung bzw. den Urlaubslohn (z.B. § 47 Abs. 2 BAT, § 48 MTL II), bei anderen Arbeitnehmern nach den für das Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen über die Urlaubsvergütung bzw. den Urlaubslohn vorzunehmen. Änderungen in der Höhe der Urlaubsvergütung oder des Urlaubslohnes, die während der Wehrübung wirksam werden, sind zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (vgl. Nr. 3.2).
- 1.2 Die während der Wehrübung vom Arbeitgeber gezahlten Bezüge sind Arbeitslohn im Sinne der lohnsteuerlichen Vorschriften und Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Von diesen Bezügen sind daher Lohnsteuer, Kirchensteuer, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu entrichten.
- 1.3 Für in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte ermäßigt sich der Beitrag zur Krankenversicherung nach § 209 a Abs. 1 RVO für die Dauer der Wehrübung – unter Ausnahme einer Wehrübung, die nicht länger als drei Tage dauert – auf ein Drittel des vollen Beitrages. Die nach § 209 a Abs. 3 RVO vorgeschriebene Meldung über Beginn und Ende des Wehrdienstes ist dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu geben.
- 1.4 Für in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherte zahlt der Bund ein Drittel des Beitrages, der zuletzt vor der Einberufung zu entrichten war, wenn die Wehrübung länger als drei Tage dauert. Bei Angestellten, die nach § 405 RVO einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag erhalten, ist Abschnitt II Nr. 2 meines RdErl. v. 15. 1. 1971 (SMBI. NW. 820) zu beachten. Die freiwillig Versicherten haben die Meldung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung über Beginn und Ende des Wehrdienstes selber zu erstatten (§ 209 a Abs. 3 RVO).

2 Zu § 5

- 2.1 Nach § 1 Abs. 1 ruht das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wird, während der Dauer des Wehrdienstes. Eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird jedoch

nach § 5 durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt.

2.2 Zum Begriff der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im Landesdienst im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen

- a) die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen (z.B. nach Abschnitt III des Versorgungs-TV – SMBI. NW. 203308),
- b) die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung und eine andere Zukunftssicherung im Sinne der Abschnitte V und VI des Versorgungs-TV, zu denen der Arbeitgeber einen Zuschuß leistet,
- c) die Pflichtversicherung der Arbeiter der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt – Abteilung B –,
- d) die Versicherung der künstlerischen Lehrkräfte an staatlichen Musikhochschulen und an der Folkwang-Hochschule bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

2.3 Abführung und Bemessung der Beiträge

Für Arbeitnehmer, denen nach § 1 Abs. 2 während der Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen ist, gilt Nr. 1.2.

Bei Arbeitnehmern, die während des Wehrdienstes keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (Grundwehrdienstleistende) ist bei der Bemessung und Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung folgendes zu beachten:

- a) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, bleiben nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO bzw. nach § 2 Nr. 8 AVG pflichtversichert. Die Beiträge zu dieser gesetzlichen Pflichtversicherung trägt nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe d RVO bzw. § 112 Abs. 4 AVG der Bund unmittelbar.
- b) Nach § 5 Abs. 2 hat der Arbeitgeber während des Wehrdienstes die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) und die Umlage zur VBL weiterzuentrichten, und zwar nur für die unter 2.2 genannten Einrichtungen. Der Bemessung der Beiträge ist das Entgelt zugrunde zu legen, das bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 zu zahlen wäre.

2.4 Erstattung der Beiträge

Die vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die Grundwehrdienst leisten, zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) und die Umlage zur VBL werden vom Bund erstattet (§ 5 Abs. 2). Das Erstattungsverfahren hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) geregelt.

Für Arbeitnehmer, die eine Wehrübung leisten und Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgeltes nach § 1 Abs. 2 haben, trägt das Land den Arbeitgeberanteil. Eine Erstattung durch den Bund sieht das Gesetz nicht vor.

3 Zu § 6 Abs. 4

- 3.1 Ist nach tarifvertraglichen Vorschriften die Ableistung einer Bewährungszeit Voraussetzung für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe oder für die Einreihung in eine höhere Lohngruppe, muß die Bewährungszeit nach ihrem Sinn voll abgeleistet worden sein. Die Zeit des Grundwehrdienstes kann daher nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Zeiten einer Wehrübung sind dagegen auf die Bewährungszeit anzurechnen.
- 3.2 Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 ist dem Arbeitnehmer während der Zeit, um die sich seine Einstufung in eine höhere

Vergütungs- oder Lohngruppe infolge der Nichtanrechnung der Zeit des Grundwehrdienstes auf die Bewährungszeit verzögert, eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Arbeitsentgelt, das ihm bei der Einstufung in die höhere Vergütungs- oder Lohngruppe zustehen würde, zu zahlen. Bei der Feststellung des Unterschiedsbetrages sind alle Vergütungs- bzw. Lohnbestandteile (z.B. auch Ortszuschlag und Zulagen) zu berücksichtigen. Die Zulage ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem der Arbeitnehmer ohne den Grundwehrdienst infolge Ablaufs der Bewährungszeit höhergruppiert oder in eine höhere Lohngruppe eingereiht worden wäre.

3.3 Die Regelung in § 6 Abs. 4 über eine Zulage gilt für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT und für die Einreihung in eine höhere Lohngruppe nach Ablauf einer Bewährungszeit gemäß § 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966. Sie ist entsprechend bei Tätigkeitsmerkmalen anzuwenden, in denen außerhalb des Bewährungsaufstiegs nach § 23 a BAT und nach § 2 des vorgenannten Tarifvertrages eine bestimmte Zeit der Berufsausübung, Berufstätigkeit, der Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppe oder der Bewährung gefordert wird. Dagegen sind Wehrdienstzeiten bei Tätigkeitsmerkmalen, die auf den Abschluß einer Ausbildung oder Einarbeitung abstellen, nicht anzurechnen. In diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf eine Zulage nach § 6 Abs. 4.

3.4 Die Vorschrift in § 6 Abs. 4 über die Gewährung einer Zulage gilt nur für Arbeitnehmer, die ihre Arbeit im Anschluß an den Wehrdienst bei ihrer bisherigen Dienststelle (Betrieb) wieder aufnehmen. Für Arbeitnehmer, die die Arbeit nach dem Wehrdienst bei einer anderen Dienststelle des Landes aufnehmen oder vor dem Wehrdienst bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber beschäftigt waren, gilt § 12 Abs. 1.

4 Zu § 11

Arbeitnehmer, die zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen werden, haben nach § 11 Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes. In diesem Fall ist nicht die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn, sondern das Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Arbeitnehmer ohne die Freistellung von der Arbeit erzielt hätte.

5 Zu § 13 Abs. 1

Die verwaltungs eigenen Prüfungen nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II sind keine weiterführenden Prüfungen im Sinne des § 13 Abs. 1, weil sie nur lohnrechtlich Ersatz für die Lehrabschlußprüfung sind.

6 Zu § 17 Abs. 4 und 5

Nach § 17 Abs. 4 ist auch der verlängerte Grundwehrdienst, der nach § 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 geleistet wurde, im Rahmen des § 6 Abs. 4 berücksichtigungsfähig. Dagegen ist nach § 16 Abs. 5 die Zeit einer Wehrübung von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1017) geleistet worden ist, nicht nach § 6 Abs. 4 zu berücksichtigen, sondern gemäß § 6 Abs. 1 auf die Bewährungszeit anzurechnen.

– MBL. NW. 1973 S. 1027.

764

Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1973 –
2221 – 18 – III B 1

1. Der Verwaltungsrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale hat am 14. 10. 1971 folgende mit Wirkung vom 31.

12. 1972 in Kraft getretene Änderung der Satzung der Bank (vgl. meinen RdErl. v. 2. 1. 1969 – SMBl. NW. 764) beschlossen, die von mir im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden ist:

In § 3 der Satzung wird die Höhe des Stammkapitals auf DM 540 Millionen festgesetzt.

2. Zu § 2 Abs. 2 der Satzung wird folgende Fußnote eingefügt:

Zur Zeit besteht eine weitere Niederlassung in London.

– MBL. NW. 1973 S. 1029.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Tuberkulose-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 24. 5. 1973 – I C 2 – 2180 – 4604

Bei der Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes ist folgendes zu beachten:

Zu § 1:

- 1 Als „Tuberkulose des Rindes“ im Sinne der Verordnung gilt nur die durch *Mycobacterium bovis* verursachte Tuberkulose (bovine Tuberkulose).
- 2 Zur Durchführung der klinischen, pathologisch-anatomischen und bakteriologischen Untersuchung sind die hierfür üblichen Verfahren anzuwenden. Zu den pathologisch-anatomischen Untersuchungsverfahren zählt auch die Fleischuntersuchung nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes. Zum allergischen Untersuchungsverfahren wird auf die Anlage 3 zur Verordnung sowie auf die Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften verwiesen.
- 3 Mit Hilfe der klinischen Untersuchung, aber auch mit einer einfachen Tuberkulinprobe, ist bei der derzeitigen Seuchelage in der Regel zunächst nur der „Verdacht auf Tuberkulose des Rindes“ festzustellen. Zur Feststellung der Tuberkulose sind daher Verfolgsuntersuchungen durchzuführen, in die insbesondere alle Rinder, erforderlichenfalls auch andere empfängliche Tiere, wie die Schweine und das Geflügel des betroffenen Bestandes, einzubeziehen sind; auf Abschnitt B I der Anlage wird hingewiesen. Bei zweifelhaftem Ergebnis der einfachen Tuberkulinprobe ist nach § 4 zu verfahren.
- 4 Wird bei einem geschlachteten Rind durch die Fleischuntersuchung Tuberkulose festgestellt, ist der für den Herkunftsbestand des Tieres zuständige Amtstierarzt hiervon zu unterrichten. Auf die §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.
- 5 In allen Fällen, in denen am geschlachteten Rind Tuberkulose festgestellt wird, ist, soweit möglich, eine Typendifferenzierung durchzuführen.

Zu § 3:

- 1 In der Regel ist die Untersuchung der Rinder eines Bestandes auf die Durchführung der Tuberkulinprobe zu beschränken. Weitergehende Untersuchungen sind für einen Bestand anzuordnen, wenn sie nach dem Gutachten des Amtstierarztes erforderlich sind.
- 2 Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht z.B., wenn bovine Tuberkulose bei einem geschlachteten Tier des Bestandes festgestellt worden ist.
- 3 Tuberkulin und Ohrmarken werden vom Regierungspräsidenten dem Veterinäramt zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden mit Kassenanschlag zugewiesen.
- 4 Zur Ausführung der Tuberkulinprobe wird neben der Anlage 3 der Verordnung auf Abschnitt B II der Anlage verwiesen. Bei den turnusmäßigen Untersuchungen (Wiederholungsuntersuchungen) kann die Hautdickenmessung bei der Ablesung der Reaktion entfallen, wenn durch Palpation der Injektionsstelle, bei der eine Hautfalte zu bilden ist, keine Schwellung festgestellt wird; die

Hautdickenmessung vor der Injektion ist in jedem Fall erforderlich.

- 5 Eine Verlängerung des Untersuchungsabstandes von zwei auf drei Jahre darf nur mit meiner Zustimmung angeordnet werden.
- 6 Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 für Rinder unter zwei Jahren in Beständen, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden, sind nur mit der Auflage zuzulassen, daß diese Tiere aus anerkannten Beständen stammen und nur unmittelbar zur Schlachtung aus dem Bestand abgegeben werden. Entsprechende Nachweise sind vom Tierhalter durch Kauf- und Schlachtbescheinigungen zu führen.

Zu § 4:

Anlage

- 1 Die Nachuntersuchung von Rindern mit zweifelhaften Tuberkulinreaktionen ist nach der Anlage durchzuführen.
- 2 In einem Bestand, in dem tuberkulin-zweifelhaft reagierende Rinder festgestellt werden, sind in der Regel nur Maßnahmen für das jeweilige Rind, nicht aber für den Bestand anzuordnen. Auf die Abschnitte B I und B III der Anlage wird hingewiesen.
- 3 Nach den bisherigen Erfahrungen klingen Tuberkulinreaktionen, die nicht auf einer bovinen Tuberkulose beruhen, im allgemeinen nach etwa vier bis acht Monaten – auch in der vergleichenden Tuberkulinprobe – ab. Bleiben in Einzelfällen solche Reaktionen über diesen Zeitraum hinaus bestehen, z.B. bei persistierenden Tuberkulinreaktionen mit erheblichen Mitreaktionen auf Rindertuberkulin, sollte, um die Gewißheit zu erlangen, ob Tuberkulose vorliegt, von der Möglichkeit der Tötungsanordnung nach § 12 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 3a der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1971 (GV. NW. S. 336) – SGV. NW. 7831 –, Gebrauch gemacht werden.
- 4 Wird in einem Bestand eine Infektion mit *Mycobacterium avium* festgestellt, ist nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung zu verfahren; hierzu ist die Ursache der Infektion zu ermitteln. Der Besitzer ist ggf. unter Hinweis auf die nachteiligen Folgen für den Rinder- und Schweinebestand zur systematischen Bekämpfung der Tuberkulose beim Geflügel anzuhalten.
- 5 Treten in einem Bestand vermehrt Tuberkulinreaktionen auf, die in der vergleichenden Tuberkulinprobe nicht geklärt werden können, ist wie nach Nummer 3 zu verfahren.
- 6 Besteht der Verdacht einer Infektion von Rindern durch Menschen oder wird bei der Typendifferenzierung *Mycobacterium tuberculosis* festgestellt, so ist das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten, das die erforderlichen Umgebungsuntersuchungen bei den als Ansteckungsquelle in Betracht kommenden Personen veranlaßt.

Zu § 6:

- 1 Bei Feststellung der Tuberkulose oder des Verdachts der Tuberkulose ist die amtliche Anerkennung des Rinderbestandes als tuberkulosefrei zu widerrufen (vgl. § 16 Abs. 2 der Verordnung).
- 2 Rinder, bei denen Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, sind stets im Stall abzusondern. Eine Absonderung ansteckungsverdächtiger Rinder auf der Weide ist – sofern eine Aufstallung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist – vertretbar, wenn die angrenzenden Weiden durch Klauentiere anderer Besitzer nicht beweidet werden oder die Art der Abgrenzung zu Weiden, auf denen sich Rinder oder Schweine anderer Besitzer befinden, eine Übertragung der Tuberkulose nicht befürchten läßt. Der Grenzabstand sollte mindestens 5 m betragen.
- 3 Die Genehmigung zur Entfernung von Rindern aus dem gesperrten Bestand ist unter der Auflage zu erteilen, daß die Rinder unmittelbar der Schlachtung zugeführt werden und die Schlachtung durch eine Schlachtbescheinigung nachgewiesen wird.
- 4 Zur Desinfektion von Geräten und Personen vgl. zu § 8.

Zu § 7:

- 1 Die Tötung ist für jedes Rind, bei dem Tuberkulose festgestellt ist, anzuordnen; die Form der Tuberkulose (z.B. sogenannte Reaktionstuberkulose, Lungen-, Darm- oder Eutertuberkulose) ist dabei nicht maßgebend.
- 2 Für seuchenverdächtige, ggf. auch für ansteckungsverdächtige Rinder kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Tötung angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß dadurch die Gefahr einer Weiterverbreitung der Tuberkulose vermindert werden kann.

Zu § 8:

- 1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 a.a.O. durchzuführen.
- 2 Zur Desinfektion sind nur Mittel, die 2% wirksames Formaldehyd enthalten oder die nach gutachtlichen Untersuchungen diesen Mitteln in ihrer Wirkung gegenüber Tuberkelbakterien entsprechen, zu verwenden. Ihre Anwendung hat unter Beachtung der vom Hersteller gegebenen Gebrauchsanweisung nach näherer Anweisung durch den Amtstierarzt zu erfolgen.
- 3 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von dicker Kalkmilch (dicke Kalkmilch: Flüssigmist = 8 : 100) zu desinfizieren. Die eingebrachte dicke Kalkmilch ist durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen; die Einwirkungszeit muß mindestens 2 Tage betragen. Danach sind die Abgänge möglichst nur auf Ackerland auszubringen und einzuarbeiten.

Zu § 9:

- 1 Der Verdacht auf Tuberkulose hat sich als „unbegründet“ erwiesen (§ 9 Abs. 1),
 - 1.1 wenn bei den verdächtigen Tieren eine klinische Untersuchung in Verbindung mit zwei Tuberkulinproben, die im Abstand von mindestens 8 Wochen durchgeführt worden sind, zu einem negativen Ergebnis geführt haben,
 - 1.2 wenn bei der Zerlegung des Tierkörpers des verdächtigen Tieres, erforderlichenfalls durch bakteriologische und histologische Untersuchungen, das Vorliegen der Krankheit nicht bestätigt werden konnte. Auf Nummer 19.222 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW) v. 18. 2. 1964 (SMBL. NW. 7831) wird verwiesen.
- 2 Der Verdacht auf Tuberkulose gilt als „beseitigt“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c), wenn nach Entfernung der seuchenverdächtigen Rinder aus dem Bestand die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c ein negatives Ergebnis hatten.

Zu § 10:

- 1 In jedem nicht anerkannten Rinderbestand, in dem über das Vorkommen von Tuberkulose nichts bekannt ist, müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der amtlichen Anerkennung durchgeführt werden. Das gilt auch für Bestände, in denen ausschließlich zur Mast gehaltene Rinder unter zwei Jahren auf Grund von § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 von der Untersuchungspflicht ausgenommen worden sind. Bei Neuaufbau eines Bestandes mit Rindern aus anerkannten Beständen gilt § 12 Nr. 2 der Verordnung.
- 2 Ausnahmen von Absatz 1 sind nur unter den zu § 3 Nr. 6 genannten Voraussetzungen zuzulassen.

Zu § 11:

- 1 Bestände mit Rindern unter zwei Jahren, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden und die außerdem nur aus amtlich anerkannten Beständen stammen, sind nach § 12 Nr. 2 amtlich als tuberkulosefrei anzuerkennen, so daß sich eine Ausnahme von Nummer 1 für diese Rinder erübrigt. Für Rinder aus nicht anerkannten Beständen gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 6 Nr. 2 entsprechend.
- 2 Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen nach der Richtlinie des Rates der EWG zur Regelung viehseuchen-

rechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen oder mit Tieren in Berührung kommen, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind. Eine Genehmigung zum Entfernen von Rindern aus solchen Beständen darf nur zum Schlachten erteilt werden. Das Verbringen auf einen Schlachtviehmarkt ist nicht zulässig.

- 3 Mit der Genehmigung der Abgabe von Rindern zum Schlachten ist dem Besitzer die Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage von Schlachtbescheinigungen aufzuerlegen.

Zu § 14:

- 1 Wird bei einem geschlachteten Schwein Tuberkulose festgestellt, ist der landwirtschaftliche Betrieb, in dem das betreffende Schwein gehalten wurde, zu ermitteln und der für den Herkunftsort zuständige Amtstierarzt zu benachrichtigen.
- 2 Auf Grund der Meldungen nach Nummer 1 sind in Frage kommende anerkannte Rinderbestände durch den Amtstierarzt auf Tuberkulose zu untersuchen.
- 3 Eine Untersuchung eines anerkannten Rinderbestandes ist auch dann anzuordnen, wenn zu befürchten ist, daß Rindertuberkulose von Menschen auf Rinder übertragen worden ist.

Zu § 16:

- 1 Die Anerkennung ist nur bei Feststellung der bovinen Tuberkulose oder des Verdachts auf diese Tuberkulose zu widerrufen. Ein Widerruf wegen nicht auf boviner Infektion beruhender Tuberkulinreaktion ist nicht gerechtfertigt.
- 2 Ein Verdacht auf Tuberkulose ist nur unter den zu § 9 Nr. 1 genannten Voraussetzungen als unbegründet anzusehen.
- 3 Im Falle des Absatzes 4 sollte in der Regel das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung und Nummer 2 zu § 9).

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 8. 1959 (SMBl. NW. 21260) wird aufgehoben.

In meinem RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBl. NW. 7831) werden die Hinweise zu §§ 307 bis 320 aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht zu § 4 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Nachuntersuchung und Beurteilung tuberkulin zweifelhaft reagierender Rinder

A.

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist das *Mycobacterium avium* sowohl für den Menschen als auch für Säugetiere wesentlich weniger pathogen als das *Mycobacterium bovis*. Es kommt zwar bei mit *M. avium* infizierten Rindern in einem Teil der Fälle zu pathologisch-anatomischen und histologischen Veränderungen; diese beschränken sich aber vorwiegend auf die Lymphknoten des Verdauungstraktes und führen nur ausnahmsweise zur Generalisation. Die Zahl der Bakterienausscheider ist auf Grund der Lokalisation und der relativ großen Abheilungstendenz der Veränderungen nicht erheblich. Es liegen bisher keine Anhaltspunkte vor, daß sich eine vom Geflügel auf Rinder übertragene aviäre Tuberkuloseinfektion unter den Rindern weiter verbreitet. Die Bedeutung der aviären Tuberkulose liegt vor allem darin, daß bei so infizierten Rindern vorübergehend eine Tuberkulinempfindlichkeit entstehen kann.

Auch Infektionen mit den sog. „atypischen“ Mykobakterien kommt nach wissenschaftlicher Auffassung beim Rind bisher kein besonderes Gewicht zu. Sicher werden diese in

der Umgebung der Tiere zum Teil weit verbreiteten Mykobakterien häufig aufgenommen, es kommt jedoch nur selten zu manifesten Herdbildungen und insbesondere nicht zu progressiven Veränderungen. Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse deuten darauf hin, daß Tiere nur sehr selten Träger und Ausscheider von „atypischen“ Mykobakterien sind.

Die Tuberkulosebekämpfung beim Rind richtet sich daher – wie bisher – nur gegen die „bovine“ Tuberkulose.

B.

- I. Bei erstmaligem Auftreten von zweifelhaften Tuberkulinreaktionen – in der Regel bei Wiederholungsuntersuchungen in amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen – hat der Amtstierarzt zu entscheiden, ob auf Grund einer derartigen Reaktion bis zu dem Zeitpunkt, an dem die erste Nachuntersuchung möglich ist, nur das reagierende Einzeltier zu maßregeln ist, oder ob bereits ein Verdacht auf Tuberkulose vorliegt, dem bestimmte Maßnahmen für den ganzen Bestand folgen müssen.

Angesichts der verschiedenen möglichen Reaktionsursachen ist es zur Vermeidung von Unklarheiten zweckmäßig, bis zur Abklärung der Reaktionsursachen offiziell nur von „Tuberkulinreaktionen“ und „Tuberkulinreagenten“ zu sprechen. Die Diagnose „bovine Tuberkuloseinfektion“ bzw. „Verdacht auf eine bovine Tuberkuloseinfektion“ (vgl. B II) kann i.d.R. bei alleiniger Anwendung von Rindertuberkulin – anlässlich der Wiederholungsuntersuchung – nicht gestellt werden. Im Einzelfall können besondere epidemiologische Zusammenhänge das Vorliegen eines Verdachtes auf eine bovine Infektion rechtfertigen; im allgemeinen wird jedoch erst bei der Nach- oder Ergänzungsuntersuchung eine genauere Beurteilung unter Zuhilfenahme der vergleichenden Tuberkulinprobe möglich sein.

- II. Rinder mit zweifelhaften Tuberkulinreaktionen sind mit Rinder- und Geflügeltuberkulin (vergleichende Tuberkulinprobe) nachzuuntersuchen; soweit nach Lage des Falles erforderlich, ist die klinische, ggf. auch die bakteriologische Untersuchung heranzuziehen. Über die Untersuchungen sind von den beamteten oder amtlich beauftragten Tierärzten Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen Art und Ergebnis der Untersuchung, sowie die abgegebene Beurteilung ersichtlich sind; ggf. beteiligte Veterinäruntersuchungsämter haben ebenfalls entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

Für die vergleichende Tuberkulinprobe ist ein staatlich geprüftes Rindertuberkulin zu verwenden. Als Geflügeltuberkulin können die z.Z. angebotenen, nicht staatlich geprüften Tuberkuline verwendet werden, jedoch nur so lange, bis ein standardisiertes und staatlich geprüftes Geflügeltuberkulin zur Verfügung steht.

Die vergleichende Tuberkulinprobe ist wie folgt durchzuführen:

An der rechten oder linken Schulter des Rindes werden vor der Schulterblattgräte die Haare an einer Stelle, die keine Verdickung oder sonstige Veränderung aufweist, in einem Bereich von etwa 8–10 cm Länge und etwa 2–3 cm Breite abgeschieden. In der Mitte der oberen Hälfte und in der Mitte der unteren Hälfte des geschorenen Feldes wird die Hautfalten dicke gemessen und das Ergebnis beider Messungen notiert. Danach werden mit einer selbstdosierenden oder auf die erforderliche Dosis einstellbaren Tuberkulinspritze in die obere Meßstelle 0,1 ml (= 5000 IE) Rindertuberkulin und in die untere Meßstelle 0,1 ml Geflügeltuberkulin intrakutan injiziert. Dabei ist darauf zu achten, daß die Tuberkuline nur intrakutan und nicht subkutan injiziert werden oder zum Teil wieder aus der jeweiligen Injektionsstelle nach außen abfließen. Zur Kontrolle der intrakutanen Injektionen sind daher die Injektionsstellen mit einer Fingerkuppe auf das Vorhandensein etwa linsengroßer Quaddeln, die den richtigen Sitz der Injektionen anzeigen, zu prüfen. Das Rinder- und Geflügeltuberkulin kann auch auf getrennten Körperseiten an korrespondierenden Stellen injiziert werden, um ggf. klinische Symptome an den Injektionsstellen (insbesondere Mitentzündung der regionalen Lymphknoten und Lymphgefäße) deutlicher abgrenzen und bei der Beurteilung der vergleichenden Tuberkulinprobe berücksichtigen zu können.

Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Weidetieren, kann vom Scheren der Haare abgesehen

werden; die Injektionsstellen sind in diesen Fällen jedoch ausreichend in anderer Form kenntlich zu machen. Das Ergebnis der Tuberkulinproben darf nicht früher als 72 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abgelesen und beurteilt werden. Bei der Ablesung ist besonderer Wert auf sorgfältige Messung der an den Injektionsstellen vorhandenen Hautdicken zu legen.

Die Beurteilung der Tuberkulinreaktion erfolgt durch Vergleich der Reaktionen, die mit Rinder- und Geflügel-tuberkulin erzielt wurden. Sie ist unter Beachtung der an den Injektionsstellen auftretenden klinischen Symptome, wie Schmerz, teigige Konsistenz, Exsudation, Nekrose, insbesondere aber auf Grund der jeweiligen, durch exakte Messung ermittelten Hautdickenzunahme durchzuführen; eine nur auf Grund von Adspektion oder Palpation vorgenommene Beurteilung ist keinesfalls ausreichend.

Als Maßstab für die Beurteilung ist folgender Schlüssel anzuwenden:

Berechnung	Differenz in mm	Hinweis auf bovine Tuberkulose-Infektion	Kein Anhalt für bovine Tbc-Infektion
I. S - A (Pluswert)	+3.0 und mehr +1.6 bis 2.9 +0.1 bis 1.5	+ ? -	- ? +
II. S - A (Minuswert)	0.0 -0.1 und mehr	- - -	+ + +

Zeichenerklärung:

S = Säugertuberkulin (Rindertuberkulin)

A = Aviäres Tuberkulin (Geflügeltuberkulin)

Sofern bei einem auch nur geringen Überhang auf Rindertuberkulin ein oder mehrere deutliche klinische Symptome vorhanden sind, muß mit dem Vorliegen einer bovinen Tbc-Infektion gerechnet werden.

- III. Im Rahmen der Rindertuberkulosebekämpfung ist primär nur die „bovine Tuberkulose“ als spezielle Ursache abzuklären. Nach dem vorstehenden Schlüssel wird daher nur beurteilt, ob ein „Hinweis auf bovine Tuberkuloseinfektion“ oder „kein Anhalt für eine bovine Tuberkuloseinfektion“ vorliegt. Die Beurteilung der Einzelreaktion hat stets unter Beachtung der Reaktionslage des Gesamtbestandes zu erfolgen. Bei vermehrtem Auftreten von Tuberkulinreaktionen in einem Bestand sollte bei der Nachuntersuchung erneut – sofern das ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist – eine Bestandsuntersuchung, zumindest aber eine Untersuchung aller Tiere, die bei der vorangegangenen Untersuchung eine Hautdickenzunahme von mehr als 1 mm aufgewiesen haben, unter Verwendung der vergleichenden Tuberkulinprobe durchgeführt werden. In jedem Falle sind Ermittlungen über die Ursache der auftretenden Reaktionen anzustellen und die Beseitigung der Ursachen anzustreben. Dabei ist vor allem die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß Tuberkulinreaktionen als sog. „Gruppenreaktion“ oder „Mitreaktion“ durch andere Mykobakterien (*M. tuberculosis*, *M. avium*, *M. paratuberculosis*, atypische Mykobakterien) bedingt sein können oder daß haltungs- und milieubedingte Einflüsse eine Rolle spielen. Es ist aber weder zweckmäßig noch notwendig, bei der Beurteilung von Tuberkulinreaktionen in der Ergänzungsuntersuchung offiziell zwischen „spezifischen“ Reaktionen – im Sinne einer Infektion mit bovinen oder anderen Mykobakterien – und sog. „unspezifischen“ Reaktionen, die auf andere, besonders parasitäre, hormonelle und pyogene Einflüsse zurückgeführt werden – zu unterscheiden.

Der Abstand zwischen der ersten Nachuntersuchung und der vorhergehenden Tuberkulinisierung muß mindestens acht Wochen betragen. Die Entscheidung über Umfang, Abstand und Dauer weiterer ggf. notwendiger Nachuntersuchungen muß dem Amtstierarzt überlassen bleiben.

8300

Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes und auf Kostenersatz nach § 19 des Bundesversorgungsgesetzes bei rückwirkender Zubilligung einer Berufsunfähigkeitsrente oder einer Bergmannsrente

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 5. 1973 – II B 2 – 4083 – 17/73

Wird dem Versicherten während des Bezuges von Krankengeld Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes von einem Träger der Rentenversicherung zugewilligt, so wird nach § 183 Abs. 5 RVO das Krankengeld um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt, insoweit geht bei rückwirkender Gewährung der Rente der Rentenanspruch auf die Kasse über. Zu der Frage, wie unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. Mai 1972 – 8 RV 733/71 – und auf meinen RdErl. v. 14. 2. 1973 (MBI. NW. S. 389/SMBI. NW. 8300) der Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 BVG und der Kostenersatz nach § 19 Abs. 2 BVG in Fällen des § 183 Abs. 5 RVO zu beurteilen sind, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Ich habe keine Bedenken, auch in den Fällen des § 183 Abs. 5 RVO entsprechend den Rechtsgrundsätzen des zu § 183 Abs. 3 RVO ergangenen Urteils des Bundessozialgerichts vom 9. Mai 1972 – 8 RV 733/71 – zu verfahren. Danach verliert das von einer Krankenkasse über den Beginn der Berufsunfähigkeitsrente oder Bergmannsrente hinaus gezahlte Krankengeld seinen Charakter als eine solche Leistung der Krankenversicherung trotz des Forderungsübergangs nach § 183 Abs. 5 nicht und ist deshalb nach § 17 Abs. 5 S. 2 BVG auf den Einkommensausgleich anzurechnen.

Bei der Durchführung bitte ich folgendes zu beachten:

1. Das von der Krankenkasse gezahlte Krankengeld ist nach § 17 Abs. 5 S. 2 BVG auf den Einkommensausgleich anzurechnen; das gilt auch dann, wenn bei der Feststellung des Einkommensausgleichs die Bewilligung der Berufsunfähigkeitsrente oder der Bergmannsrente bereits bekannt ist. Die Anrechnung nach § 17 Abs. 5 S. 2 BVG wird durch den Forderungsübergang nach § 183 Abs. 5 RVO nicht berührt.
2. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nach § 19 Abs. 2 BVG der Anspruch auf die Rente bereits nach § 183 Abs. 5 RVO auf die Krankenkasse übergegangen, so ist dieser kein Ersatz zu leisten, soweit der Anspruch auf die Rente die Aufwendungen an Krankengeld deckt. Der Ersatz des Krankengeldes nach § 19 Abs. 2 BVG ist Aufwendungsersatz (vgl. BSG 9 RV 748/68 vom 18. 2. 1971). Er setzt voraus, daß der Krankenkasse Aufwendungen entstanden sind, die nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind. An dieser Voraussetzung fehlt es, soweit der Anspruch auf Rente auf die Krankenkasse übergegangen ist.
3. Ist der Krankenkasse im Zeitpunkt der Bewilligung der Rente bereits Kostenersatz nach § 19 Abs. 2 BVG geleistet worden, so ist ein Ausgleich vorzunehmen. Soweit das gezahlte Krankengeld durch die Rentennachzahlung gedeckt wird, besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse, deren Aufwendungen mit der Rentenbewilligung rückwirkend gedeckt werden.

Im Gegensatz zu den Fällen des § 183 Abs. 3 RVO, in denen der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage der Rentenzubilligung endet und die Zahlung des Krankengeldes spätestens mit der Aufnahme der Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente oder des Altersruhegeldes eingestellt wird, unterliegt das Krankengeld in Fällen des § 183 Abs. 5 RVO einer Kürzung in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente und wird bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit gekürzt weitergezahlt. Auf den Einkommensausgleich ist der tatsächlich gezahlte, um die Berufsunfähigkeitsrente oder die Bergmannsrente gekürzte Krankengeldbetrag nach § 17 Abs. 5 Satz 2 BVG anzurechnen. Dieser Betrag ist sodann auch nach § 19 Abs. 2 BVG zu erstatten. Die Anrechnung eines fiktiven (ungekürzten) Krankengeldes ist im Hinblick auf § 17 Abs. 5 Satz 2 unzulässig. Da Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht zu den Einkünften im Sinne des § 17 Abs. 2 und 5 BVG zählen, ist

der Einkommensausgleich bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit ab dem Zeitpunkt, von dem an das gekürzte Krankengeld gezahlt wird, neu festzustellen.

Ich bitte, in einschlägigen Fällen ab sofort entsprechend zu verfahren.

– MBl. NW. 1973 S. 1032.

II.

Innenminister

Fortbildungsprogramm 1973

– Vermessungswesen –

Bek. d. Innenministers v. 3. 6. 1973 – ID 1 – 2116

Die insbesondere durch die fortschreitende Automation bei den einzelnen Arbeitsvorgängen sich abzeichnende oder bereits eingetretene Entwicklung erfordert eine ständige Fortbildung der im Kataster- und Vermessungsdienst tätigen Mitarbeiter. Für die Beamten und Angestellten der Dezernate Kataster- und Vermessungswesen der Regierungspräsidenten und der Kataster- und Vermessungsämter der Kreise und kreisfreien Städte (Katasterbehörden) sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden daher im Jahre 1973 Fortbildungsveranstaltungen mit folgenden Vortragsthemen durchgeführt:

1. Das Liegenschaftskataster als Bestandteil eines Informationssystems.
2. Das trigonometrische Landesnetz (Lagefestpunktfeld) – Aufbau, Anforderungen, Erneuerung.
3. Der Einsatz automatisch registrierender elektronischer Tachymeter.

Die Veranstaltungen werden an folgenden Tagen durchgeführt:

Regierungsbezirk **Arnsberg**
am Mittwoch, dem 12. 9. 1973
Vorträge in der Reihenfolge 1., 2., 3.

Regierungsbezirk **Detmold**
am Mittwoch, dem 3. 10. 1973
Vorträge in der Reihenfolge 3., 2., 1.

Regierungsbezirk **Düsseldorf**
am Mittwoch, dem 24. 10. 1973
Vorträge in der Reihenfolge 1., 3., 2.

Regierungsbezirk **Köln**
am Dienstag, dem 20. 11. 1973
Vorträge in der Reihenfolge 2., 3., 1.

Regierungsbezirk **Münster**
am Mittwoch, dem 12. 12. 1973
Vorträge in der Reihenfolge 3., 2., 1.

Die Vorträge finden mit anschließender Diskussion in der angegebenen Reihenfolge von

9.15 bis 10.45 Uhr
11.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr
statt.

Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor einer Veranstaltung an den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser setzt den Veranstaltungsort fest und gibt ihn den Teilnehmern rechtzeitig bekannt. Gebühren werden für die Teilnahme nicht erhoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1033.

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Wassenberg, Kreis Heinsberg

Bek. d. Innenministers
v. 6. 6. 1973 – III A 1 – 10.75 – 1701/73

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 5. Juni 1973 der Gemeinde Wassenberg, Kreis Heinsberg, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

– MBl. NW. 1973 S. 1033.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Lehrgänge der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 6. 1973 – VI A 1 – 23. 01. 03/42

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, beabsichtigt die Durchführung folgender Lehrgänge:

1. **Amtsarztlehrgang**
Ein Lehrgang für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist voraussichtlich vom 8. 10. 1973 bis einschließlich März 1974 vorgesehen. Die Teilnahme an diesem Lehrgang gilt u.a. als Voraussetzung für die staatsärztliche Prüfung.
2. **Gesundheitsaufseherlehrgang**
Der nächste Lehrgang für Gesundheitsaufseher ist für das Jahr 1974 geplant. Interessenten wird empfohlen, sich schon jetzt bei der Akademie vormerken zu lassen.

– MBl. NW. 1973 S. 1033.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers v. 24. 5. 1973 – 5413 E – I B. 96

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Kennziffer: 250

– MBl. NW. 1973 S. 1033.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat P. Momm zum Regierungsbaudirektor
Regierungsräte
B. Kalkau
K. Woywod
zu Oberregierungsräten

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Münster:

Obersteuerrat M. Kuropka zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum:

Obersteuerrat H. Wiebusch zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Nord:

Regierungsrat Dr. H.-H. Heidorn zum Oberregierungsrat

Finanzamt Mülheim/Ruhr:

Regierungsrat R. Schneider zum Oberregierungsrat

Finanzamt Solingen-West:

Regierungsrat z. A. U. Stempel zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt:

Regierungsrat z. A. E. Rudorf zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen:

Regierungsrat z. A. K. Malmendier zum Regierungsrat

Landesfinanzschule:

Oberregierungsräte

H. Falterbaum

Dr. K.-H. Knievel

R. Krimphove

Dr. A. Müller

zu Regierungsdirektoren

Landessteuerschule:

Oberregierungsrat Dr. W. Holbeck zum Regierungsdirektor

Staatshochbauamt Bonn:

Regierungsbaurat z. A. P. Jung zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Recklinghausen:

Regierungsoberbauamtman W. Mirsberger zum Regierungsbaurat

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten, Aachen:

Regierungsbaudirektor B. Dirksmeier zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal:

Regierungsdirektor Dr. W. Weiß an das Finanzamt Lennep

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Düsseldorf:

Regierungsrätin B. Grosch an die Landessteuerschule NW, Haan

Finanzamt Düsseldorf-Alstadt:

Regierungsrat N. Wegner an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsrat Dr. H. M. Popp an die Fachhochschule Dortmund

Finanzamt Essen-Nord:

Regierungsrat R. Stephan an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Lennep:

Oberregierungsrat Dr. D. Fröhling an das Finanzamt Remscheid

Finanzamt Moers:

Regierungsrat P.-C. Möller an das Finanzamt Kempen

Finanzamt Düren:

Regierungsrat R. Land an das Finanzamt Köln-Mitte

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord:

Regierungsdirektor E. Deppe an die Landesfinanzschule NW

Finanzamt Schwelm:

Oberregierungsrat J. Pfaffenbach an das Finanzamt Witten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Essen:

Regierungsrat E. Schnepfer

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach:

Regierungsrat H. Kleinen

- MBl. NW. 1973 S. 1033.

Justizminister**Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

- MBl. NW. 1973 S. 1034.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verleihungsdatum**A. Großes Verdienstkreuz mit Stern**

Heinrich Auge, Rektor a. D., Recklinghausen	24. 1. 1973
Professor Fritz Holthoff MdL, Staatsminister a. D., Duisburg	31. 8. 1972
Dr. jur. h. c. Herbert Schelberger, Generaldirektor, Essen-Bredeney	15. 3. 1973
Hans Wertz MdL, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Aachen	31. 8. 1972

B. Großes Verdienstkreuz

Otto Benesch, Präsident des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, Essen	22. 2. 1973
Professor Dr. Walter Cordes, Hüttendirektor, Walsum-Eppinghoven	10. 4. 1973
Professor Dr. med. Ludwig Delius, Direktor des Gollwitzer-Meier-Instituts, Bad Oeynhausen	22. 2. 1973
Werner Dreßen, Prälat, Caritasdirektor, Düsseldorf	2. 5. 1973
Albert Erdie, Prälat, Paderborn,	19. 2. 1973
Dipl.-Berging. Horst Forchmann, Bergwerksdirektor, Brühl-Kierberg	4. 7. 1972
Dr. h. c. Friedrich Silcher, Rechtsanwalt, Odenthal	22. 12. 1972
Carl-Alex Volmer, Bergwerksdirektor, Rodenkirchen-Hahnwald	9. 1. 1973
Hans-Joachim Wuppermann, Rechtsanwalt, Fabrikant, Leverkusen-Edelrath	22. 12. 1972
Josef Zygmunt, Elektriker, Kamen-Heeren-Werve	7. 9. 1972

C. Verdienstkreuz 1. Klasse

Wilhelm Andres, Geschäftsführer, Mülheim/Ruhr	30. 3. 1973
Karl Bach, Direktor, Dortmund	9. 1. 1973
Dr. Gerhard Beissel, Kaufmann, Aachen-Vaalsequartier	7. 2. 1973
Emanuel Bernart, Sonderschulrektor, Bielefeld	22. 12. 1972
Dipl.-Ing. Hermann Bumm, ehem. Hafendirektor, Duisburg	9. 1. 1973
Hans Carl, Kaufmann, Aachen	19. 2. 1973
Marcell Driver, Ministerialdirigent, Münster/Düsseldorf	9. 1. 1973
Dr. Hermann Franzen, Kaufmann, Düsseldorf	9. 1. 1973
Anna Gehling, Rentnerin, Essen-Altenessen	7. 2. 1973
Wilhelm Gentges, ehem. Hauptgeschäftsführer, Arnsberg	28. 11. 1972
Robert Götz, Komponist, Dortmund	19. 2. 1973
Professor D. theol. Heinrich Greeven, Bochum	19. 2. 1973
Theo Greven, Kaufmann, Rodenkirchen	23. 10. 1972
Erich Heinze, Finanzamtsdirektor a. D., Lippstadt	9. 1. 1973
Fritz Heusch, Fabrikant, Aachen	7. 2. 1973
Herbert Hickertz, Kaufmann, Aachen	7. 2. 1973
Dr. Josef Höchst, Landwirt, Freckenhorst	7. 2. 1973
Albert Höver, Ministerialrat, Ratingen	9. 4. 1973
Professor Dr. phil. Hans-Adolf Jacobsen, Bonn-Buschdorf	25. 4. 1973
Erich Jenke, Gärtner, Herbede	28. 3. 1973
Heinz Jonas, Bankangestellter, Münster/Westf.	7. 2. 1973
Dr. med. Wolfgang Jung, Chefarzt, Rheinhausen	7. 2. 1973
Dipl.-Volkswirt Dr. oec. Georg Juraschek, Leiter der Abteilung Sozialpolitische Jugend- und Bildungsarbeit in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln-Lindenthal	25. 4. 1973
Dr. Richard Kohlschütter, Oberkreisdirektor a. D., Geilenkirchen	7. 2. 1973
Georg Kroll, Kaufmann, Wuppertal	7. 2. 1973

Verleihungsdatum

Heinz Küppers, Bauingenieur, Krefeld	28. 11. 1972
Dr. Günther Kuhnt, Oberstadtdirektor a. D., Neuss	9. 1. 1973
Dr. med. Rolf Langmann, Leitender Stadtmedizinaldirektor, Mülheim a. d. Ruhr	22. 12. 1972
Josef Legeland, Oberstadtdirektor, Recklinghausen	19. 2. 1973
Alfons Johannes Lengert, Oberkreisdirektor a. D., Borken/Westf.	28. 11. 1972
Georg Linden, Kaufmann, Kall-Urft/Krs. Euskirchen	7. 2. 1973
Dr. Hans-Eberhard Lohmann, Präsident des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	29. 3. 1973
Dr. Ulrich Müller-Frank, Rechtsanwalt, Bensberg	13. 2. 1973
Günther Nothnick, Oberkreisdirektor, Angermund	13. 2. 1973
Professor Dr. phil. Franz Pöggeler, Aachen	25. 4. 1973
Carl Pott, Damaszierer- und Galvaniseurmeister, Solingen	9. 1. 1973
Dr. Alois Raab, Landgerichtsrat a. D., Moers	28. 11. 1972
Hermann Rahe, Leitender Ministerialrat, Düsseldorf	9. 4. 1973
Karl Rudolph, Oberkreisdirektor, Ahaus	13. 11. 1972
Dr. Otto Rückert, Präsident der Polizei-Führungsakademie, Unna	26. 4. 1973
Dr. Peter Sachse, Kreismedizinalrat a. D., Kempen-St. Hubert	22. 12. 1972
Otto Siebert, Bundesbahnberrät a. D., Burgsteinfurt	16. 1. 1973
Dr. Joseph Spohr, ehem. Hafendirektor, Duisburg	9. 1. 1973
Willi Schneider, Sänger, Junkersdorf	7. 2. 1973
Dr. Karl Schnettler, Oberkreisdirektor, Warendorf	7. 2. 1973
Friedrich Steffen, Stadtkämmerer, Wanne-Eickel	9. 1. 1973
Ernst Turmann, ehem. Geschäftsführer, Ratingen	9. 1. 1973
Friederike Wachendörfer, kaufm. Angestellte, Düsseldorf	7. 2. 1973
Leonhard Westerbarkey, Kaufmann, Gütersloh	28. 11. 1972
Richard Winkels MdL, Verwaltungsangestellter, Journalist, Warendorf	22. 12. 1972
Professor Dr. med. Joachim Wüstenberg, Institutsdirektor, Gelsenkirchen	19. 2. 1973
Dr. Herbert Karl Zimmermann, Leitender Ministerialrat, Ratingen	13. 4. 1973
D. Verdienstkreuz am Bande	
Dorothea Abbing, Postassistentin a. D., Haffen	7. 12. 1972
Peter Backes, Bezirksbrandmeister, Gürzenich	22. 2. 1973
Fritz Becker, Kaufmann, Warburg	15. 12. 1972
Wilhelm Becker, Rentner, Gevelsberg	7. 12. 1972
Wolfgang Betz, Fabrikant, Schwelm	28. 11. 1972
Grete Blickle, Konrektorin a. D., Hagen	15. 12. 1972
Otto Brock, Hauptgeschäftsführer, Essen	30. 1. 1973
Günter Bröhl, Zeitungsredakteur, Monheim	30. 1. 1973
August Büker, Tischlermeister, Detmold	15. 12. 1972
Wilhelm Clever, Schuhmachermeister, Oberaßem-Fortuna	22. 9. 1972
Karl Coenen, Schulhausmeister, Düren	13. 11. 1972
Friedrich Cosfeld, Rentner, Hesseleisch	9. 1. 1973
Hugo Cosfeld, Straßenwärter, Peckeloh	9. 1. 1973
Hans Georg Cramer, Wahlkonsul, Köln	30. 1. 1973
Dr. med. Heinz-Horst Deichmann, Fabrikant, Essen	30. 10. 1972
Dipl.-Kaufmann Heinz Drooff, Geschäftsführer, Velbert	22. 9. 1972
Wilhelm Droste, Rentner, Herne	9. 1. 1973
Erna Dürre, Hausfrau, Köln	9. 1. 1973
Friedrich Edelmann, Regierungsamtman a. D., Espelkamp	30. 10. 1972
Karl Elsenheimer, Rentner, Bochum	28. 11. 1972
Hans Englisch, Geschäftsführer, Köln-Ostheim	19. 2. 1973
Paul Eschkotte, Verwaltungsoberamtman, Münster/Westf.	28. 11. 1972
Aloisius Fischer, Verwaltungsangestellter, Soest	30. 10. 1972
Hugo Friemel, Hauptfeldwebel, Münster/Westf.	7. 12. 1972

Verleihungsdatum

Peter Frings, Prokurist, Aachen	7. 12. 1972
Michael Fupken, Geschäftsführer, Mönchengladbach	19. 2. 1973
Anna Gerlach, Hausfrau, Düsseldorf	22. 2. 1973
Wilhelm Giesen, Mechanikermeister, Hilden	30. 1. 1973
Erwin Grande, Bundesbahnoberamtmann a. D., Münster/Westf.	16. 1. 1973
Heinrich Hambüchen, Pfarrer, Königswinter-Ippenbach	30. 10. 1972
Erich Harges, Räumarbeiter, Weiberg	9. 1. 1973
August Heidbrink, Rentner, Theenhausen	15. 12. 1972
Herbert Hermann, Stadtmann a. D., Münster/Westf.	15. 12. 1972
Josef Höck, Rentner, Bensberg-Immekeppel	7. 12. 1972
Werner Hollburg, Rentner, Dankersen	9. 1. 1973
Scholastika Holtermann, Rentnerin, Moers	30. 1. 1973
Rudolf Huckriede, Schlosser, Langenberg/Rhld.	7. 3. 1973
Dipl.-Ing. Hans Jaekel, Direktor a. D., Siegen	19. 2. 1973
Karl Kettner, Konrektor a. D., Duisburg	13. 11. 1972
Maria Kirchhoff, Hausfrau, Bergisch Gladbach	30. 10. 1972
August Körver, Kaufm. Angestellter, Aachen-Brand	7. 12. 1972
Paul Kramer, Schneidermeister, Gladbeck	23. 10. 1972
Werner Krause, Kaufm. Angestellter, Gelsenkirchen	15. 12. 1972
Werner Kremeyer, Uhrmachermeister und Juwelier, Herford	23. 10. 1972
Bernhard Nikolaus Kuckelkorn, Kaufm. Angestellter, Stolberg	9. 1. 1973
Felix Kutteneuler, Geschäftsführer, Köln-Holweide	15. 12. 1972
Ludwig Liede, Lehrer a. D., Lienen	22. 2. 1973
Adolf Lindner, Feuerwerker, Paderborn-Wewer	9. 1. 1973
Margarete Linn, Hausfrau, Düsseldorf	15. 12. 1972
August Lütke-Westhues, Landwirt, Westbevern	15. 12. 1972
Heinrich Mirgel, Oberamtsrat a. D., Düsseldorf	19. 2. 1973
Karl Menke, Fotografenmeister, Dortmund-Marten	22. 9. 1972
Wilhelm Menke, Landwirt, Lienen	7. 3. 1973
Heinrich Otten, Gemeindegeldbesitzer, Rheurdt	15. 12. 1972
Helmuth Pakulat, Kaufm. Angestellter, Friedrichsfeld	7. 3. 1973
Wilhelm Ferdinand Pape, Rentner, Leverkusen-Alkenrath	13. 11. 1972
Dr. jur. Hans-Werner Piutti, Rentner, Witten-Bommern	9. 1. 1973
Friedrich Pollert, Amtsdirektor, Dielingen	9. 1. 1973
Paul Gustav Polzenberg, Rentner, Langenberg/Rhld.	7. 3. 1973
Hubert Pottebaum-Hüttemann, Techn. Bundesbahnoberamtsrat, Münster/Westf.	16. 1. 1973
Fritz Severin Pütz, Rentner, Würselen	30. 1. 1973
Otto Resch, Verwaltungsangestellter (t), Köln	9. 1. 1973
Dr. med. dent. Walter Reuter, Zahnarzt, Siegen	9. 1. 1973
Josef Ritzen, Versuchsingenieur, Oberbruch	15. 12. 1972
Wolfgang Runschke, Redakteur, Kaarst	9. 1. 1973
Gerhard Siebers, Pfarrer, Kranenburg-Niel	7. 12. 1972
Dipl.-Ing. Theodor Süthoff, Direktor, Castrop-Rauxel	28. 11. 1972
Oswald Fritz Schiller, Rentner, Moers	7. 12. 1972
Richard Schmieder, Kaufmann, Wesseling	9. 1. 1973
Dr. med. Josef Schoenen, Facharzt, Bonn-Beuel	9. 1. 1973
Alfred Schröder, Rentner, Alfter-Oedekoven	30. 1. 1973
Wilhelm Schröder, Kaufmann, Enger	30. 1. 1973
Heinrich Schumacher, Landwirt, Kuckhof	30. 1. 1973
Hans Dieter Schwarze, Intendant, Castrop-Rauxel	6. 10. 1972
Margarete Schweitzer, Hausfrau, Neukirchen-Vluyn	7. 12. 1972
Otto Stenger, Ingenieur, Düsseldorf	30. 1. 1973
Hugo Thouet, Rektor, Aachen	28. 11. 1972
Gustav Uphaus, Rentner, Isingdorf	9. 1. 1973

Verleihungsdatum

Josef Vogel, Rektor an einer Sonderschule, Werl	28. 11. 1972
Wilhelm Vorderbrügge, Rentner, Oesterweg	9. 1. 1973
Karl Waschto, Rentner, Siegen	13. 11. 1972
Hermann Weyers, Fabrikant, Gescher	9. 1. 1973
Josef Wegener, Maschinensteller, Neuenrade	22. 2. 1973
Bruno Wiesel MdB, Geschäftsführer, Opladen	9. 1. 1973
Johannes Wolff, Versicherungsdirektor i. R., Geyen	9. 1. 1973
Heinrich Zumbé, Pfarrer, Hilden	15. 12. 1972
Heinrich Zwirner, Sonderschulrektor, Düsseldorf	9. 1. 1973
E. Verdienstmedaille	
Franziska Bayer, Hausfrau, Köln	30. 10. 1972
Karl Bayer, Rentner, Köln	30. 10. 1972
Georg Bechthold, Prokurist, Minden	22. 12. 1972
Heinz Beck, Angestellter, Düsseldorf	22. 12. 1972
Werner Best, Vorarbeiter, Sprockhövel	16. 11. 1972
Jakob Betzgen, Verwaltungsangestellter, Düsseldorf	28. 11. 1972
Gustav Bohne, Rentner, Köln	30. 10. 1972
Walter Brensing, Sparkassenangestellter, Gummersbach-Derschlag	16. 11. 1972
Jakob Büchels, Tischler, Stolberg	16. 11. 1972
Hans Cording, Bürovorsteher, Langenfeld/Rhld.	6. 10. 1972
Martha Dreisbach, Hebamme, Rinthe	15. 12. 1972
Josef Dressia, Vorarbeiter, Stolberg	16. 11. 1972
Wilhelm Feller, Wärmetechniker, Duisburg	22. 12. 1972
Walter Flasdick, Rentner, Sprockhövel	16. 10. 1972
Johann Former, Vorarbeiter, Eschweiler	16. 11. 1972
Wilhelm Fortkamp, Lagerarbeiter, Gelsenkirchen-Rotthausen	16. 11. 1972
Alfred Funke, Oberpfleger, Gummersbach	7. 12. 1972
Jürgen Graefe, Angestellter, Düsseldorf	9. 1. 1973
Hans Greive, Kaufm. Angestellter, Bünde-Spradow	30. 1. 1973
Josef Grommes, Heizungsmonteur, Niederkassel-Mondorf	6. 10. 1972
Wilhelm Haferbeck, Verwaltungsangestellter, Ratingen	22. 12. 1972
Johann Hamacher, Gärtner, Neukirchen-Speck	7. 12. 1972
Johanna Gertrud Herf, Gemeindeschwester, Scharmede	28. 11. 1972
Paul Hoheisel, Rentner, Münster/Westf.	7. 3. 1973
Heinrich Holtermann, Rentner, Moers	30. 1. 1973
Maria Keller, Hausgehilfin, Gelsenkirchen	9. 1. 1973
Willi Keller, Verwalter, Kirchhundem	28. 11. 1972
Willi Kierdorf, Geschäftsführer, Essen	7. 12. 1972
August Klesing, Schlosser, Stolberg	16. 11. 1972
Hermann Köster, Handlungsbevollmächtigter, Sennestadt	9. 1. 1973
Willi Kremer, Buchbinder, Düsseldorf	22. 12. 1972
Therese Krogmeier — Schwester M. Leofrona —, Ordensschwester, Suttrop	28. 11. 1972
Günther Küper, Angestellter, Essen	30. 1. 1973
Hubert Küntzeler, Werkmeister, Aachen	16. 11. 1972
Joseph Küsters, Rentner, Hückelhoven	9. 1. 1973
Lorenz Kullmann, Zollamtmann a. D., Gummersbach-Derschlag	15. 12. 1972
Hans Lucassen, Rentner, Düsseldorf	7. 3. 1973
Martin Maassen, Garagenmeister, Neuss	30. 1. 1973
Ruth-Hermine Möller, Leiterin im Hilfswerk, Essen	9. 1. 1973
Peter Ohrem, Rentner, Hürth-Hermülheim	19. 2. 1973
Jacob Paffgen, Verwaltungsamtmann a. D., Brauweiler	30. 1. 1973
Otto Karl Potthoff, Abteilungsmeister, Hemer-Westig	16. 11. 1972
Karl Prior, Maurer, Siedlinghausen	16. 11. 1972

	Verleihungsdatum
Katharina Quantius, Angestellte, Mönchengladbach	13. 11. 1972
Ernst Refflinghaus, Kernmacher, Schwelm	16. 11. 1972
Martin Rensing, Rentner, Wertherbruch	28. 11. 1972
Ferdinand Rombach, Facharbeiter, Aachen	16. 11. 1972
Willi Spicker, Angestellter, Düsseldorf	28. 11. 1972
Maria Szyper, Krankenschwester, Brühl	30. 10. 1972
Elise Schiffers, Hausfrau, Köln	28. 11. 1972
Rudolf Schopmeier, Buchhalter, Lübbecke	22. 12. 1972
Wilhelm Schubert, Rentner, Herne/Westf.	28. 11. 1972
Herbert Schulz, Dreher, Essen	7. 12. 1972
Barthel Schüntzeler, Handlungsbevollmächtigter, Köln-Brück	9. 1. 1973
Franz Stark, Techn. Angestellter, Düsseldorf	13. 4. 1973
Josef Steinebach, Verwaltungsangestellter, Düsseldorf	28. 11. 1972
Moritz Steinwasser, Betriebsleiter, Altena	16. 11. 1972
Veronika Stolz, Hausfrau, Köln	30. 10. 1972
Reinhold Ströter, Verwaltungsangestellter, Düsseldorf	28. 11. 1972
Agnes Tegtmeier, Hebamme, Bensberg-Herkenrath	13. 11. 1972
Heinrich Thomas, Maurerpolier, Uentrop-Werries	16. 11. 1972
Karl Titz, Schlossermeister, Lövenich	22. 12. 1972
Konstantin Valter, Kaufm. Angestellter, Kreuzau	22. 2. 1973
Mathilde Wehr, Hausgehilfin, Bonn	13. 11. 1972
Heinrich Zappe, Obermeister, Gevelsberg	21. 9. 1972
Alfred Ziegler, Kaufm. Angestellter, Wuppertal-Barmen	30. 1. 1973
Walter Zimmermann, Prokurist, Stürzelberg	6. 10. 1972

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 33 v. 8. 6. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7134 2011	26. 4. 1973	Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	308
7134 2011	26. 4. 1973	Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)	334

— MBl. NW. 1973 S. 1040.

Nr. 34 v. 15. 6. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	8. 5. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen	338
213	30. 4. 1973	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung	338
67	21. 5. 1973	Fünfte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden	339
7124	16. 5. 1973	Verordnung über den Zusammenschluß der Handwerkskammer Bielefeld und der Handwerkskammer für Lippe	340
97	29. 5. 1973	Verordnung NW PR Nr. 4/73 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fahren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen	341
	10. 5. 1973	Nachtrag Nr. 7 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	342
	10. 5. 1973	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	342
	11. 5. 1973	3. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122)	342
	18. 5. 1973	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	343

— MBl. NW. 1973 S. 1040.

Nr. 35 v. 22. 6. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7134	6. 6. 1973	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster — Abmarkungsverordnung — (AbmarkVO)	345
	23. 3. 1973	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1973	346
	27. 3. 1973	Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	348

— MBl. NW. 1973 S. 1040.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.